



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbB

OEHLER & PARTNER · Heinrieter Straße 18 · 74074 Heilbronn

Klaus Oehler **Wolfgang Oehler**
Dipl.-Betriebswirt (FH) Dipl.-Kaufmann
Steuerberater Steuerberater
Rechtsbeistand Rechtsbeistand

Fachberater für Zertifizierter Berater
Unternehmensnachfolge für das Hotel- und
(DStV e. V.) Gaststättengewerbe
Dipl.-Betriebswirt (FH) (IFU / ISM gGmbH)
Klaus Oehler

27. Januar 2022

761750

Tel.: 07131 59770
beratung@oehler-steuerberater.de

Wichtige steuer- und sozialversicherungsrechtliche Änderungen ab 2022

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

beigefügt überlassen wir Ihnen unsere aktuellen Steuerinformationen zum Jahresanfang 2022. Einige wichtige Änderungen haben wir für Sie nachstehend zusammengefasst.

1. Sachbezugsgrenze (z.B. Gutscheine) steigt von 44 € auf 50 € monatlich

Beachten Sie hierbei, dass die Erstattung von Kosten, die Ihr Arbeitnehmer verauslagt hat, nicht begünstigt ist. Die Einlöschungsmöglichkeit muss sich auf einen eingeschränkten und begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen beziehen. Die Regelungen zum Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz sind zu beachten. Auch der Einsatz von Geldkarten ist möglich, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren und Dienstleistungen in begrenztem Umfang berechtigen.

2. 15 % Zuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge

Dies ist eine Pflicht für jeden Arbeitgeber. Er muss 15 % zur betrieblichen Altersvorsorge seiner Arbeitnehmer zuschießen, max. jedoch in Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge.

3. Erhöhung des Mindestlohns

Vom 01.01. bis 30.06.2022 gilt ein Mindestlohn von **9,82 €** und ab 01.07.2022 von **10,45 €**. Geplant ist, den Mindestlohn auf 12,00 € pro Stunde weiter anzuheben. Achtung bei Minijobs mit 450 €. Hier ist möglicherweise die bisher vereinbarte Anzahl von Arbeitsstunden entsprechend zu reduzieren. Weiterhin ist zu beachten, dass die bisherigen Fristen/Vergünstigungen für Minijobber von 70 auf 102 Tage, welche für Juni bis Okt. 2021 gegolten haben, weggefallen sind. Ab **01.01.2022 ist die Steuer-ID** und die **Krankenkasse** bei Minijobbern anzugeben.



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbH

- 2 -

4. Kurzarbeitergeld

Überstunden und Urlaubstage sind zu verbrauchen, während den Feiertagen wird kein Kug gewährt. Die Steuerbefreiung auf Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld ist Ende 2021 ausgelaufen. Sozialversicherungsbeiträge werden in der Regel nur zu 50 % erstattet.

5. Verlängerung der Homeoffice-Pauschale

Sie beträgt 5 € pro Tag, max.600 € pro Jahr. Zu beachten ist die Kürzung des Ansatzes für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

6. Corona-Beihilfe 1.500 € bis 31.03.2022 verlängert

Sie gilt während der Corona-Pandemie nur einmalig je Dienstverhältnis. Wichtig ist, sie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden. Eine Anrechnung auf Weihnachts-, Urlaubsgeld oder dergleichen ist daher nicht möglich.

Allgemeine Regelungen

1. Transparenzregister Meldepflicht

Für Unternehmen aller Rechtsformen besteht eine Meldepflicht zum Transparenzregister, mit Ausnahmen von GbR's und Einzelunternehmen. Wir nehmen für Sie die Anmeldung vor, falls wir hierzu noch nicht beauftragt wurden bzw. Sie selbst diese Meldung noch nicht vorgenommen haben, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, ansonsten drohen Strafen.

2. Degressive AfA max. 25 %

Sonder-AfA 20 %, Investitionsabzugsbetrag

Ab 2020 ist der Ansatz einer degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit max. 25 % der Anschaffungskosten möglich. Sofern die Voraussetzungen, max. Gewinn von 200.000 € vorliegen, ist zusätzlich eine Sonderabschreibung in Höhe von bis zu 20 % und die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags möglich und zu prüfen.

3. Sofortabschreibungen für EDV-Investitionen

Alternativ kann für Software und Computerhardware einschl. Peripheriegeräte ab 2021 eine Sofortabschreibung vorgenommen werden.



OEHLER & PARTNER

Steuerberater PartGmbH

- 3 -

4. Tarifentlastung Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wurde angehoben.

für Ledige auf 9.984 €

für Verheiratete auf 19.968 €

Der Steuerhöchstsatz von 42 %

bei ledigen auf 58.597 €

bei verheirateten auf 117.194 €

Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Oehler & Partner

gez. Dipl.-Kfm. Wolfgang Oehler
gez. Dipl.-Betw. (FH) Klaus Oehler
Steuerberater

Anlage